

## Kommunalkredit auf der Kippe

Städte sollten sich gegen Ansinnen der Banken wehren

Von RA/StB Dr. Ulrich Eder, Due Finance Wirtschaftsberatung, Düsseldorf

*Vor dem Hintergrund der finanziellen Nöte der Kommunen haben sich auch die Bedingungen der Geldinstitute für die Vergabe von Kommunalkrediten gewandelt. Dabei sollen mit Verweis auf die Zweifel an der Bonität von Städten und Gemeinden Vertragsklauseln durchgesetzt werden, die die Vorzüge des Kommunalkredits beseitigen würden. Soll der Kommunalkredit eine Zukunft haben, müssen sich die Städte und Gemeinden gegen die Aufweichung der jahrzehntelangen Vertragspraxis zur Wehr setzen, empfiehlt Dr. Eder.*

Ratingagenturen haben für Deutschland trotz zeitweiliger Warnungen die Höchstnote AAA bei stabilem Ausblick bestätigt. Die Bonitätseinschätzung deutscher Kommunen bietet dagegen ein unübersichtliches Bild. Für die Kommunen sind der Länderfinanzausgleich mit dem auch verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch auf Entschuldungshilfe Grundlage ihrer Kreditwürdigkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, daß das Rating deutscher Kommunen dem Landes- oder Deutschland-Rating entspricht, da es aufgrund der Haushaltsautonomie von verschiedenen individuellen Kriterien abhängig ist.

Die Insolvenzunfähigkeit von Kommunen schützt nicht vor Zahlungsunfähigkeit. Die Ratingagenturen verweisen auf die eingeschränkte finanzielle Flexibilität der Kommunen, deren fehlende Möglichkeit einer eigenen Steuergesetzgebung sowie auf das Fehlen einer expliziten Bundeshaftung, ähnlich der traditionellen Gewährträgerhaftung der Bundesländer für die Landesbanken.

### Handlungsfähigkeit bedroht

Folge dieser Ungewißheit ist, daß Geschäftsbanken im Rahmen von Kommunalkrediten zunehmend Konditionen anbieten, welche die Handlungsfähigkeit der Kommunen unnötig einschränken. Unter dem Deckmantel bankrechtlicher Anforderungen werden deutschen Kommunen Vertragsklauseln zugemutet, die bisher nur im internationalen Kreditgeschäft mit Entwicklungsländern Vertragspraxis waren. Diese Fehlentwicklungen werden nachfolgend exemplarisch dargestellt.

Die Gewährung von Sicherheiten widerspricht offensichtlich dem Charakter eines

Kommunalkredits. Nicht ganz so deutlich ist dies bezüglich einer Vertragsklausel, die der Kommune die Sicherheitengewährung an Dritte untersagt (Negativklausel) und bei Nichteinhaltung die Bestellung einer gleichwertigen Sicherheit fordert (Gleichstellungsverpflichtung). Derartige Sicherheiten-Rangklauseln stehen jedoch der Durchführung einer strukturierten Finanzierung entgegen und sind durch kein berechtigtes Sicherheitsinteresse der Bank gerechtfertigt.

Problematisch sind auch Kostensteigerungsklauseln, die die Gewinnmarge der Bank auch bei veränderten Rahmenbedingungen sicherstellen sollen. Dies mag gerechtfertigt sein, soweit die Kreditkonditionen auf der Insolvenzunfähigkeit der Kommune und der damit verbundenen bankrechtlichen Privilegierung beruht. Die Klausel muß aber so ausgestaltet werden, daß die Bank nicht ihr allgemeines Zukunftsrisiko auf ihren kommunalen Kreditnehmer verlagern kann.

### Vertragstreue unmöglich

Von besonderer Bedeutung sind Vertragsabreden, die die Zusicherung enthalten, daß die Jahresabschlüsse bzw. Jahresberichte nicht nur in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht erstellt wurden, sondern in allen wesentlichen Aspekten auch noch am Tage des Vertragsabschlusses zutreffend und vollständig sind. Die Nichtexistenz nachteiliger Abweichungen soll die Kommune hierbei nicht nur bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Bedingungen, sondern auch im Hinblick auf ihre finanzielle Situation zusichern. Die Praxis zeigt, daß eine derartige Erklärung niemals völlig zutreffend sein kann und die unkritische Akzeptanz einen Vertragsbruch bereits bei Vertragsschluß mit sich bringt.

In einer Zeit, in der deutsche Geschäftsbanken ihren langjährigen kommunalen Kunden selbst eine Cross-Default-Klausel vorschlagen, ist eine kritische Prüfung der Kreditunterlagen von großer Bedeutung. Der Kommunalkredit kann nur dann seine Bedeutung und Berechtigung behalten, wenn sich die kommunale Seite gegen eine Aufweichung der jahrzehntelangen Vertragspraxis nachhaltig wehrt und keinen Disput über die konkreten Kreditkonditionen scheut.

*Dr. Ulrich Eder*

Rechtsanwalt und Steuerberater  
[www.ulricheder.com](http://www.ulricheder.com)